

PD Dr. iur. Christoph B. Bühler, Rechtsanwalt, LL.M.

Fall 2 (Börsengesellschaftsrecht): Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten AG

Die Proaktiv AG ist ein an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiertes Unternehmen mit Sitz in Zürich, das die Entwicklung, Herstellung und den Verkauf von Dichtheitsprüfmaschinen für die Life Science Branche bezweckt. Das Unternehmen hat ca. 1500 Mitarbeiter, verfügte per Ende 2013 über eine Bilanzsumme von ca. CHF 500 Mio. und erzielte im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von CHF 400 Mio.

Die Proaktiv AG hat einen Verwaltungsrat mit sieben Mitgliedern. Dieser hat zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse einen Prüfungsausschuss sowie einen Nominations- und einen Vergütungsausschuss gebildet und die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung delegiert, welche sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Die Gesellschaft hat keinen Beirat.

Am 3. März 2013 ist bekanntlich die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» von rund 68% der Stimmenden und sämtlichen Kantonen klar angenommen worden. Gestützt auf die neue Verfassungsbestimmung in Art. 95 Abs. 3 BV hat der Bundesrat am 20. November 2013 die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verabschiedet, welche am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, den betroffenen Publikumsgesellschaften aber für die Umsetzung einzelner Bestimmungen Übergangsfristen einräumt.

Um eine professionelle und zeitgerechte Umsetzung der neuen Vergütungsbestimmungen sicherzustellen, hat der Verwaltungsrat den Vergütungsausschuss beauftragt, sich mit den erforderlichen Anpassungen an das neue Vergütungsrecht zu befassen, die für das Unternehmen erforderlichen und zweckmässigen Massnahmen zu evaluieren und dem Verwaltungsrat zeitgerecht Vorschläge zur Entscheidung zu unterbreiten. Er hat den Vergütungsausschuss zudem ermächtigt, bei Bedarf externe Berater beizuziehen.

Der Vergütungsausschuss hat entschieden, in einem ersten Schritt eine Juristin oder einen Juristen zu konsultieren, um zu bestimmten Fragen vorerst eine unabhängige Expertenmeinung zu erhalten. Der Vorsitzende dieses Ausschusses gelangt daher an Sie und beauftragt Sie mit der Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche *Sofortmassnahmen* muss der Verwaltungsrat in Zusammenhang mit der Umsetzung der VegüV vor dem Hintergrund des Übergangsrechts einleiten?
2. Ist es zweckmässig und sinnvoll, auch diejenigen neuen Vergütungsregeln *bereits bis zur GV 2014* umzusetzen, für deren Umsetzung gemäss VegüV an sich noch eine Übergangsfrist bis zur GV 2015 besteht, wie namentlich für die Anpassung der Statuten an die neuen Anforderungen, die Möglichkeit *zur elektronischen Weisungserteilung* an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und die *Abstimmung der GV über die Vergütungen*?

3. Gemäss Art. 18 Abs. 2 VegüV regeln die Statuten die Einzelheiten zur Abstimmung der GV über die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Welche *Abstimmungsmodelle* kommen grundsätzlich in Frage und welches Modell ist für die Proaktiv AG zweckmässig?
4. Welche *Regelung* ist für den Fall einer *Ablehnung des Antrags über die Vergütungen* an den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung durch die GV in die Statuten aufzunehmen?
5. Gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV müssen die Statuten auch Bestimmungen *enthalten über die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Drittgesellschaften*, welche nicht zum Konzern gehören und verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Wie ist die Begrenzung dieser Tätigkeiten konkret zu regeln?
6. Welche Auswirkungen hat die VegüV auf die *künftige Rolle des Vergütungsausschusses*? Nimmt dieser im Verhältnis zum Verwaltungsrat und zu den übrigen Ausschüssen hinsichtlich Kompetenzen und Verantwortlichkeit nun eine Sonderstellung ein?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten.